



**INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
WUPPERTAL-SOLINGEN-REMSCHEID**

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

An den
Landtag Düsseldorf
z.H. Herrn Thomas Wilhelm
Postfach 1143

400 Düsseldorf 1

5600 WUPPERTAL-ELBERFELD
Heinrich-Kamp-Platz 2

den

7. Sept. 1992

**Entwurf des Wupperverbandsgesetzes
Öffentliche Anhörung am 9. September 1992**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

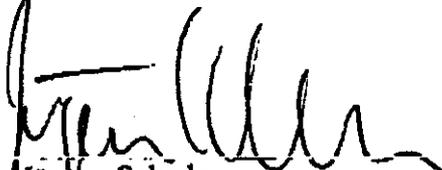
**ZUSCHRIFT
11/1907**

zu Zuschrift 11/1899

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

wie telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen die ergänzende Stellungnahme zu der oben genannten Entwurfsfassung sowie die Kopie eines zweiten Schreibens an die Präsidentin des Landtags, Frau Ingeborg Friebe, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Schade



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER WUPPERTAL-SOLINGEN-REMSCHIED

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
WUPPERTAL

Heinrich-Kamp-Platz 2
Postfach 1301 52
5600 Wuppertal 1
Telefon (0202) 2490-0
Telefax (0202) 2490-999
Telex 17 202 327 IHKW
Teletex 202 327 IHKW

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

II/EH/Hei

7. Sept. 1992

**Öffentliches Hearing des Landtags am 9. September 1992
zum Entwurf des Wupperverbandsgesetzes
Ergänzende Stellungnahme zur Stellungnahme der
Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 23.10.1991**

Zu § 2 Abs. 2

Die Übernahme von Verbandsaufgaben außerhalb des Verbandsgebietes sollte nicht ohne Berücksichtigung finanzieller Aspekte erfolgen dürfen. Diese Tätigkeiten sollten nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Wupperverbandsmitglieder wirtschaftliche Vorteile hierdurch erlangen. Andernfalls muß damit gerechnet werden, daß prestigeträchtige Aufgaben ausgeführt werden, die zu einer unzumutbaren Belastung der zahlenden Wupperverbandsmitglieder führen können.

Zu § 11 Abs. 2

Der Wupperverband benötigt für die erfolgreiche Arbeit unter anderem eine hohe Akzeptanz bei den Mitgliedern. Diese Akzeptanz ist nur dann erreichbar, wenn auch die "Spielregeln", die in der Satzung festgelegt werden, durch eine breite Mehrheit der Verbandsmitglieder mitgetragen werden. Das bedeutet, daß gefordert werden muß, daß die Satzung nur mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden darf.

Es sollte in § 11 Abs.2 eingefügt werden:

...

Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die **Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit**; die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch die **Aufsichtsbehörde**.

Zu § 13 Abs. 1

Da die Interessen der Industrie zukünftig nur in einem Fall durch einen Direktdelegierten ~~wahrgenommen werden können (zu hohe Beitragsansätze)~~, im Regelfall also Stimmgruppen gebildet werden müssen, ist eine aufwendige Organisation der Abstimmung der Unternehmen untereinander notwendig. Im Regelfall können gerade kleine und mittlere Unternehmen weder die Meinungsbildung vor den **Verbandsversammlungen**, noch die Informationsweitergabe nach den **Verbandsversammlungen** an andere Unternehmen sicherstellen. Aus diesem Grunde sollte die Industrie- und Handelskammer diese Aufgabe übernehmen und die Möglichkeit erhalten, Mitarbeiter als Delegierte der gewerblichen Unternehmen in die **Verbandsversammlung** zu entsenden. Durch folgende Formulierung wäre dies möglich:

Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieds angehört.

Zu § 15 Abs. 3

Im Regelfall ist es nicht notwendig, daß neben dem Vorstand auch die Geschäftsbereichsleiter an den **Verbandsversammlungen** teilnehmen. Es sollte dem Vorstand überlassen bleiben, je nach Thema die Geschäftsbereichsleiter hinzuzuziehen. Aus diesem Grunde ist zu fordern, daß Satz 2 wie folgt lautet:

Die weiteren Mitglieder des **Verbandsrates, der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiter können an den Sitzungen teilnehmen.**

Zu § 15 Abs. 1

Die dreiwöchige Einladungsfrist zu den Sitzungen der **Verbandsversammlung** ist wegen des engen Terminkalenders gewerblicher Berufstätiger zu kurz. Es ist deshalb eine vierwöchige Einladungsfrist zu fordern.

Zu § 15 Abs. 7

Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nur dann sinnvoll und kontrollierbar, wenn die Inhalte den Teilnehmern noch frisch im Gedächtnis sind. Aus diesem Grunde sollten sie den Verbandsversammlungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen zugeleitet werden.

Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und innerhalb von vier Wochen den Delegierten zuzuleiten.

Zu § 15 Abs. 8

Die Teilnahme des Vertreters der Naturschutzverbände mit beratender Stimme an den Verbandsversammlungen soll sicherstellen, daß ökologische Belange in die Entscheidungen mit einfließen. In Anbetracht des wünschenswerten Ausgleiches zwischen ökonomischen und ökologischen Belangen wäre zu hinterfragen, ob an dieser Stelle nicht ebenso Vertreter mit ökonomischem Sachverstand mit beratender Stimme an den Verbandsversammlungen teilnehmen sollten.

Zu § 16 Abs. 1

Die Zusammensetzung des Verbandsrates bedingt erhebliche Risiken für die sachdienliche Arbeit. Insbesondere die zwei gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter können eine Fremdbestimmung des Wupperverbandes darstellen. Gewerkschaftsvertreter brauchen bei ihren Entscheidungen weder anderen Mitgliedern des Wupperverbandes noch der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus sind sie insbesondere bei Investitionsentscheidungen des Wupperverbandes nicht von den negativen Auswirkungen im Gegensatz zu anderen zahlenden Mitgliedern betroffen. Ähnliche Argumentation gilt auch für die drei Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat.

Nachdrücklich müssen Bedenken angemeldet werden gegen die Absicht, nur ein Verbandsratsmitglied aus dem Kreise der gewerblichen Unternehmen oder Träger der öffentlichen Wasserversorgung in den Verbandsrat zu wählen. Die isolierte Stellung eines einzelnen gegenüber einer Übermacht von 14 Verbandsratsmitgliedern anderer Couleur ist nicht dazu geeignet, wirksam wirtschaftlichen und technischen Sachverstand in die Aufgabenstellung des Verbandsrates hineinzutragen. Wir appellieren nachdrücklich für die Erhöhung der industriellen

— Verbandsratsmitglieder auf mindestens zwei.

Zu § 16 Abs. 5

Da Städte und Gemeinden erst durch die Abwassereinleitungen der Industrie die hohen Beitragssätze beim Wupperverband und damit den hohen Stimmanteil in der Verbandsversammlung erreichen, sollte dieser Tatsache Rechnung getragen werden, indem der stellvertretende Verbandsratsvorsitzende aus dem Kreise der gewerblichen Wirtschaft gewählt wird.

Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Stellvertreter ist das Verbandsratsmitglied gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu § 17 Abs. 5 Nr. 2

Da im Verbandsrat Mitglieder Beschlüsse treffen können, von denen sie weder mittelbar noch unmittelbar in deren negativen Auswirkungen betroffen sind, ist es gerade im Bereich der Investitionsentscheidungen notwendig, folgende Regelungen aufzunehmen:

Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen dürfen nicht gegen die Mehrheit der beitragzahlenden Mitglieder des Wupperverbandes beschlossen werden.

Zu § 18 Abs. 1

Wie bereits ausgeführt, ist die zweiwöchige Einladungsfrist zu den Verbandsratsversammlungen zu kurz und sollte in eine Vier-Wochen-Frist abgeändert werden.

Zu § 18 Abs. 7

Wie bereits bei § 15 Abs. 7 angemerkt, sollten Niederschriften über die Sitzungen des Verbandsrates den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugestellt werden. Wir regen an:

Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen und den Verbandsratsmitgliedern innerhalb vier Wochen zuzustellen.

Zu § 18 Abs. 2

Die gute fachliche Qualifikation des Vorstandes entscheidet ganz erheblich über die Effizienz der Arbeit des Wupperverbandes. Wir regen deshalb an, den neuen Satz 2 einzufügen:

Im Regelfall ist durch die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst diese Voraussetzung erfüllt.

Zu § 20 Abs. 2

§ 20 Abs. 2 regelt den Entscheidungsweg für Angelegenheiten, bei denen Gefahr im Verzug ist. Diese Entscheidungen mit möglicherweise großen Folgen sollten vom Vorstand mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates abgestimmt werden. Wir regen deshalb die Aufnahme eines neuen Satzes 2 an:

~~Diese Entscheidungen sind mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates abzustimmen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.~~

Zu § 23 Abs. 1

Um eine wirksame Kontrolle außerplanmäßiger Ausgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, daß der Verbandsrat in die bisher einsame Entscheidung des Ein-Mann-Vorstandes miteinbezogen wird. Abs. 1 sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

~~Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses mit Zustimmung des Verbandsrates geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.~~

Zu § 33 Abs. 1

Die zweiwöchige Auslegungsfrist für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen ist zu kurz. Auch diese Frist sollte in eine Vier-Wochen-Frist umgeändert werden.

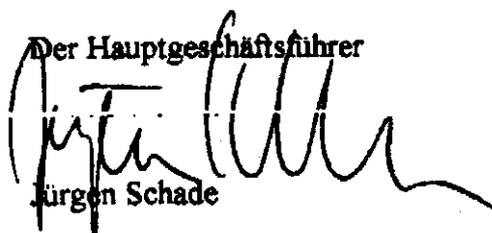
Zu § 40

Bei Auflösung des Verbandes ist nicht geregelt, was mit dem Verbandsvermögen geschieht. Hier regen wir folgende Vereinbarung an:

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen ist dann im Sinne der Verbandsaufgaben einzusetzen.

4. September 1992

Der Hauptgeschäftsführer



Jürgen Schade